

MIETRECHT IM TODESFALL – Eintritt in das Mietverhältnis (gem. § 14 MRG in Verbindung mit § 20 (1) 1b WGG)

WOHNUNG: BN-Nr; Top-Nr: _____
Adresse: _____

ANTRAGSTELLER/IN (EINTRITTSBERECHTIGTE/R):

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen

Herr Frau Titel _____

Familiename _____ Vorname _____

Sozialversicherungsnummer _____ Beruf _____

Telefonnummer _____ Staatsbürgerschaft _____

E-Mail _____

Bankverbindung:

IBAN _____ BIC _____

Verwandtschaftsverhältnis zum bisherigen Hauptmieter:

- Ehegattin/Ehegatte Eingetragene Partnerschaft
 Lebensgemeinschaft Kind Geschwister
 sonst. Verwandte in gerader Linie (Wahlkind, Enkel, Großeltern)

BISHERIGER (verstorbener) HAUPTMIETER:

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen

Familiename _____ Vorname _____

Datum, Unterschrift des Antragsstellers

*Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und lege die geforderten
Unterlagen und Nachweise bei.*

Informationen

ERFORDERLICHE NACHWEISE:

- Meldebestätigung Antragsteller/in
- Ausweiskopie Antragsteller/in
- Einkommensnachweis (Jahreslohnzettel des Vorjahres, Monatslohnzettel, Pensionsbescheid etc.) aller Personen die weiterhin die Wohnung bewohnen
- Sterbeurkunde des bisherigen Hauptmieters

Zusätzlich bei nicht EU-Bürgern:

- Deutschzeugnis (Sprachdiplom Niveau A2 oder Schul- bzw. Lehrzeugnis)

VORAUSSETZUNGEN:

(gilt nicht für betreubare Wohnungen bzw. Seniorenwohnungen)

Bei Ehegatten bzw. eingetragene Partnerschaften, Kindern, Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und Geschwistern:

- *Dringendes Wohnbedürfnis und*
- *Schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter in der Wohnung gewohnt (= Wohnsitzmeldung gem. Meldebestätigung)*

Bei Lebensgefährten:

- *Dringendes Wohnbedürfnis und*
- *Schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter in der Wohnung seit mindestens 3 Jahren gewohnt (= Wohnsitzmeldung gem. Meldebestätigung) oder*
- *Die Wohnung wurde mit dem bisherigen Hauptmieter gemeinsam bezogen*

WICHTIG:

Mit dem Tod des bisherigen Mieters endet das Mietverhältnis NICHT (!) automatisch.

Der Eintritt in das Mietverhältnis erfolgt, sofern die eintrittsberechtigten Personen nicht binnen 14 Tagen nach dem Tod des Hauptmieters der Wohnungsgenossenschaft Lebensräume schriftlich bekanntgeben, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen. Mit dem Eintritt haften die eintretenden Personen für den Mietzins und die Verbindlichkeiten, die während der Mietzeit des verstorbenen Hauptmieters (die über den Tod hinaus andauert) entstanden sind.

Mehrere Eintrittsberechtigte haften solidarisch (zur ungeteilten Hand).